

## 5.4. Gruppe 1, Klasse 1 Serientourenwagen

### 5.4.1. Karosserie

Die Karosserie muss, außer den im Weiteren folgenden Ausnahmen, im Originalzustand verbleiben.

Jegliche Gewichtserleichterung ist untersagt. Lediglich das Ausschneiden der Kotflügel 5 cm um das Rad herum ist erlaubt.

~~Bei Absprache mit den technischen Kommissaren können einzelne Bleche entfernt werden (z.B. zum Ausbeulen von Türen oder Seitenteilen). Ausgeschnittene Türen und Seitenteile müssen durch ein Ersatzblech aus Stahl oder Alu ersetzt werden.~~

Werden nicht tragende Bleche aus Türen oder Seitenwänden ausgeschnitten oder entfernt, müssen diese durch ein Blech aus Stahl oder Alu verschlossen werden.

### 5.4.2. Motor

Basis zur Auswahl des Motors ist die verwendete Karosserie mit ihrer zugehörigen Typenbezeichnung (z.B. Polo 6N, Honda ED6, Golf 2 usw.)

Es dürfen alle Motoren verwendet werden, die nachweislich anhand einer Motornummer oder eines Kennbuchstabens werkseitig in diesem Fahrzeugtyp verbaut wurden.

Wird ein baugleicher Motor aus einem anderen Fahrzeugtyp eingebaut, ist dies meldepflichtig\* und es muss durch die Vorlage von Herstellerunterlagen eindeutig nachgewiesen werden, dass der verwendete Motor baugleich ist.

Alle Teile des Motors müssen Originalteile sein, d.h. die Motorleistung darf nicht durch serienfremde Teile erhöht werden (z.B. Vergaser, Einspritzanlage, Nockenwelle usw.)

Das Steuergerät muss ebenfalls serienmäßig sein, seine Programmierung kann jedoch angepasst werden.

Der Luftfilter, der Krümmer und die Auspuffanlage sind freigestellt. Sollte die Auspuffanlage durch das Fahrzeuginnere geführt werden, ist ein wirksamer Schutz gegen Verbrennungen anzubringen.

Im Falle einer Leistungsüberprüfung darf die Motorleistung die Serienleistung um maximal 10% überschreiten.

In diesen 10% sind auch die freigestellten Bauteile (Luftfilter, Krümmer, Auspuff) sowie die Programmierung des Steuergerätes inbegriffen.

Grundlage der Leistungsmessung ist ein von der SWASV e.V. unter Punkt **6.10.2.** festgelegter Prüfstand. Im Falle eines Protestes dient nur die Leistungsmessung als Grundlage zur Entscheidung.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die Angaben zur Serienleistung, z.B. durch Vorlage von Herstellerunterlagen eindeutig nachzuweisen.

Eine Motornummer (Kennbuchstabe) muss vorhanden und jederzeit lesbar sein.

Der Fahrer muss die Position seiner Motornummer kennen (auch wenn diese durch Anbauteile oder den Einbau im Fahrzeug verdeckt wird).

Ist die Motornummer nicht mehr eindeutig zu erkennen ist dies meldepflichtig\*.

Der Fahrer gibt in diesem Falle den verwendeten Motor an.

Im Falle eines Protestes wird diese Angabe als Basis der Leistungsmessung genommen.

Stellt sich während einer Überprüfung der TK's oder einem Protest heraus, dass der Motor nicht wahrheitsgemäß angegeben ist, führt dies automatisch zur Disqualifikation.

*\*Es bedarf der Genehmigung der technischen Kommission, bestätigt durch eine Eintragung im Wagenpass.*

### 5.4.3. Getriebe

Basis zur Auswahl des Getriebes ist die verwendete Karosserie mit ihrer zugehörigen Typenbezeichnung (z.B. Polo 6N, Honda ED6, Golf 2 usw.)

Es dürfen alle Getriebe verwendet werden, die nachweislich anhand einer Getriebeummer oder eines Kennbuchstabens werkseitig in diesem Fahrzeugtyp verbaut wurden.

Es besteht jedoch Meldepflicht\*, wenn:

- ein anderes als das serienmäßig zum verbauten Motor gehörendes Getriebe verbaut wird.
- ein baugleiches Getriebe aus einem anderen Fahrzeugtyp eingebaut wird.

In beiden Fällen muss durch die Vorlage von Herstellerunterlagen eindeutig nachgewiesen werden, dass das verwendete Getriebe im verwendeten Fahrzeugtyp werkseitig verbaut wurde oder entsprechend baugleich ist.

Alle Teile des Getriebes müssen Originalteile sein, d.h. die Übersetzung darf nicht geändert werden oder das Differential durch serienfremde Teile (z.B. Sperre) ersetzt werden.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die Angaben zur Übersetzung oder anderer technischer Details, z.B. durch Vorlage von Herstellerunterlagen eindeutig nachzuweisen.

Eine Getriebeummer (Kennbuchstabe) muss vorhanden und jederzeit lesbar sein.

Der Fahrer muss die Position seiner Getriebeummer kennen (auch wenn diese durch Anbauteile oder den Einbau im Fahrzeug verdeckt wird).

Ist die Getriebeummer nicht mehr eindeutig zu erkennen (z.B. wegen werkseitiger Verwendung von Aufklebern als Kennzeichnung) ist dies meldepflichtig\*.

Der Fahrer gibt in diesem Falle das verwendete Getriebe an.

Im Falle eines Protestes wird diese Angabe als Basis der Überprüfung genommen.

Stellt sich während einer Überprüfung der TK's oder einem Protest heraus, dass das Getriebe nicht wahrheitsgemäß angegeben ist, führt dies automatisch zur Disqualifikation.

*\*Es bedarf der Genehmigung der technischen Kommission, bestätigt durch eine Eintragung im Wagenpass.*

#### Anmerkungen:

#### **~~5.4.6. Auspuffanlage, Krümmer und Luftfilter~~**

~~Der Luftfilter ist freigestellt, ebenso die Auspuffanlage und der Krümmer. Sollte die Auspuffanlage durch das Fahrzeuginnere geführt werden, ist ein wirksamer Schutz gegen Verbrennungen anzubringen.~~

~~Dieser Punkt entfällt ab 2019, da er jetzt bei den Angaben des Motors unter 5.4.2. steht.~~